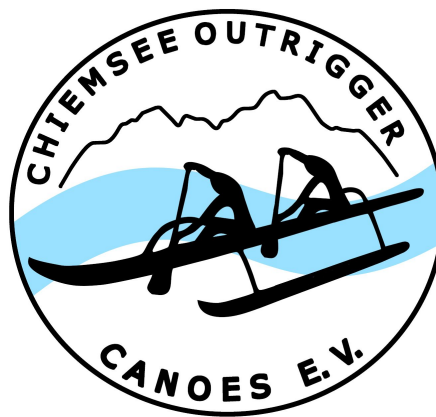


# Beitragsordnung des Chiemsee Outrigger Canoes e.V. (COC)



## Präambel

Diese Beitragsordnung regelt in Ergänzung zur Vereinssatzung verbindlich die für eine Mitgliedschaft gültigen Mitgliedsbeiträge und wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

## 1. Gültigkeitsdauer

Die Beitragsordnung ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. März 2020 mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf in Kraft gesetzt.

Die Regelungen dieser Beitragsordnung werden sowohl auf bestehende als auch auf neue Mitgliedschaften angewandt.

## 2. Beitragsermittlung

### 2.1. Mitgliederdefinition

Im Verein sind in allgemein folgende Mitgliederklassen definiert:

- Erwachsene (Personen ab 18 Jahre)
- Jugendliche (Personen zwischen 14 - 17 Jahre)
- Kinder (Personen zwischen 6 - 13 Jahre)
- Kleinkinder (Personen bis 5 Jahre)
- Studenten (Personen ab 18 Jahren mit gültiger Studienbescheinigung)
- Sozialfall (Erwachsene, Jugendliche, Studenten die einen entsprechenden Nachweis nach Abschnitt 2.2.3 erbringen)

## 2.2. Mitgliedstarife

### 2.2.1. Tarif Einzelpersonen

Dieser Tarif ist dann anzuwenden, wenn sich Personen als Vereinsmitglied verpflichten, die nicht dem Tarif Familien zugeordnet werden können.

Es ist zu beachten, dass der Verein keine Personen der Mitgliederklasse

- Kinder (Personen zwischen 6 - 13 Jahre)
- Kleinkinder (Personen bis 5 Jahre)

in diesem Tarif berücksichtigt. Für Personen der Mitgliederklasse Jugendliche ist im Mitgliedsantrag die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Nach diesem Tarif sind folgende Mitgliedsbeiträge zu entrichten:

Mitgliedsklasse	Jahresbeitrag
Erwachsene	100,00 €
Jugendliche	75,00 €
Studenten	75,00 €

### 2.2.2. Tarif Familien

Dieser Tarif ist dann anzuwenden, wenn sich mehrere Personen als Vereinsmitglieder verpflichten, die in häuslicher Gemeinschaft - gleiche Meldeadresse - leben. In diesem Tarif sind Beiträge für einzelne Mitgliederklassen rabattiert. Es ist zu beachten, dass der Verein keine Personen der Mitgliederklasse

- Jugendliche (Personen zwischen 14 - 17 Jahre)
- Kinder (Personen zwischen 6 - 13 Jahre)
- Kleinkinder (Personen bis 5 Jahre)

in diesem Tarif berücksichtigt, sofern nicht gleichzeitig mindestens ein Erziehungsberechtigter als Mitglied die Vereinsmitgliedschaft mit beantragt.

Für jede Person ist ein eigener Mitgliedsantrag zu stellen, für Personen der Mitgliederklasse Jugendliche, Kinder und Kleinkinder ist dafür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Nach diesem Tarif sind folgende Mitgliedsbeiträge zu entrichten:

Mitgliedsklasse	Jahresbeitrag	Rabatt **)
Erwachsene 1	100,00 €	0 %
Erwachsene n *)	75,00 €	25 %
Jugendliche	50,00 €	50%

Kinder	25,00 €	75%
Kleinkinder	0,00 €	100%
Studenten	75,00 €	25%

\*) jeder weitere Erwachsene

\*\* ) Rabatt gegenüber 1. Erwachsenenem

### 2.2.3. Tarif Sozialfall

Der Tarif kann nur auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und ausschließlich für die Dauer eines Kalenderjahres gewährt werden. Bei Fortbestand der Gewährungsgründe muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Als Nachweis des Sozialfalles gelten in der Regel ein nachweislicher Bezug von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder die Vorlage eines Behindertenausweises  $\geq 50\%$ . In Ausnahmefällen kann der Tarif ohne Vorliegen der genannten Nachweise gewährt werden.

Der Vorstand wird den jeweiligen Antrag prüfen und über die Gewährung mehrheitlich beschließen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Gewährung dieses Tarifs liegt ausschließlich im Ermessen des Vorstands und kann nicht angefochten werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Tarifs.

Eine Reduzierung der Beitragssätze aufgrund unterjährigem Vereinsbeitritts (vergleiche Punkt 3 Absatz 2 dieser Beitragsordnung) finden für diesen Tarif keine Anwendung.

Nach diesem Tarif sind folgende Mitgliedsbeiträge zu entrichten:

Mitgliedsklasse	Jahresbeitrag
Erwachsene	50,00 €
Jugendliche	50,00 €
Studenten	50,00 €

### 2.3. Verbandsabgaben

Für jedes gemeldete Vereinsmitglied hat der Verein von den jeweils erhobenen Mitgliedsbeiträgen Abgaben an den Bayerischen Landes Sportverband e.V. (BLSV) und den Bayerischen Kanu-Verband e.V. (BKV) nach Maßgaben und Rechnungsstellung des jeweiligen Verbandes zu entrichten und zwar:

- **BLSV**

- Verbandsbeitrag pro Vereinsmitglied
- Beitrag für Sportversicherung pro Vereinsmitglied
- Beitrag für gesetzliche Unfallversicherung pro Vereinsmitglied

Strukturelle Beitragsdetails finden sich unter dem Link: [WEB-Seite BLSV](#)

- **BKV**

- Verbandsbeitrag pro Vereinsmitglied der auch einen Beitragsanteil für den Deutschen Kanu-Verband e.V. (DKV) beinhaltet
- Beitrag zum Umweltfond pro Vereinsmitglied

Strukturelle Beitragsdetails finden sich unter dem Link: [WEB-Seite BKV](#)

### 3. Beitragsentrichtung

Die entsprechend der Tarifuordnung durch den Vorstand ermittelten Beiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge.

Für die Ermittlung der Beitragshöhe gilt unabhängig des Tarifs folgende Regelung:

- Bei Vereinsbeitritt in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juli eines Kalenderjahres ist der in den Tarifen ausgewiesene Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Bei Vereinsbeitritt in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres wird der volle Jahresbeitrag um ca. 25 % reduziert.

Für diesen Fall ändern sich die Mitgliedsbeiträge des jeweiligen Tarifes wie folgt:

#### Tarif Einzelpersonen

Mitgliedsklasse	reduzierter Jahresbeitrag
Erwachsene	75,00 €
Jugendliche	56,50 €
Studenten	56,50 €

### Tarif Familien

Mitgliedsklasse	reduzierter Jahresbeitrag	Rabatt **)
Erwachsene 1	75,00 €	0 %
Erwachsene n *)	56,50 €	~25 %
Jugendliche	37,50 €	50%
Kinder	18,50€	~75%
Kleinkinder	0,00 €	100%
Studenten	56,50 €	~25%

\*) jeder weitere Erwachsene

\*\* ) Rabatt gegenüber 1. Erwachsenen

Die anfallenden Beiträge sind vorzugsweise bargeldlos via Einzugsermächtigung oder per Dauerauftrag an den Verein zu entrichten.

Es ist auch möglich, den Beitrag bar an die/den amtierende/n Kassenwartin/Kassenwart des Vereins zu entrichten; diese Bargeldzahlung wird mit einem Quittungsbeleg bestätigt.

Der Beitrag ist grundsätzlich zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

Eine vereinbarte Lastschrift des Mitgliedsbeitrags durch den Verein erfolgt in der Regel bis 31. Januar eines jeden Jahres.

Bei unterjährigem Vereinsbeitritt hat die Entrichtung des Beitrags bis Ende des Folgemonats der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand zu erfolgen.

Auf die Ausführungen von § 7 Punkt 3 und Punkt 4 sowie § 8 der Vereinssatzung wird im Zusammenhang mit der Beitragsentrichtung besonders hingewiesen.

### Schlussbemerkung

Abweichungen und Änderungen im Einzelfall von dieser Beitragsordnung sind nicht statthaft.

Änderungen oder Neufassungen dieser Beitragsordnung erfolgen ausschließlich auf Beschluss der Mitgliederversammlung und ersetzen in ihrer Gesamtheit die jeweils vorhergehende Beitragsordnung.